

ALLGEMEINE LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN 2002

für den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Aufbauten und Anhängern sowie Lieferung von Teilen

I.

Geltung der AGB und Vertragsabschluss

Die nachstehenden allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in der jeweils neuesten Fassung gelten für alle Kaufverträge, Lieferungen und Werkverträge der Firma Popp Fahrzeugbau GmbH, nachfolgend Popp genannt. Abweichende Bedingungen des Kunden, die Popp nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt, gelten für die Vertragsbeziehungen mit Popp nicht.

Der Auftrag ermächtigt Popp, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

II.

Preisangaben, Auftragserteilung, Kostenvoranschlag

Auf Verlangen des Kunden vermerkt Popp im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.

Die Durchführung nicht vereinbarter Arbeiten bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden, es sei denn, der Kunde ist kurzfristig nicht erreichbar, die Arbeiten sind notwendig und die Gesamtkosten erhöhen sich hierdurch bei Aufträgen bis zu € 500,00 um nicht mehr als 20 % und bei Aufträgen über € 500,00 um nicht mehr als 15 %.

Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages, in dem die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu versehen sind. Popp ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von drei Wochen nach seiner Angabe gebunden.

Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen können dem Kunden berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist.

Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so darf der Gesamtpreis bei der Berechnung des Auftrages nur mit Zustimmung des Kunden überschritten werden.

III.

Fertigstellung

Popp ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat Popp unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungsdatum zu nennen.

Wenn Popp den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen durch Streiks, Aussperrung, Ausbleiben von Fachkräften oder von Zulieferungen oder aus ähnlichen Gründen nicht einhalten kann, besteht keine Verpflichtung zum Schadensersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges oder eines etwaig entgangenen Gewinns. Popp ist jedoch verpflichtet, den Kunden über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

IV.

Abnahme und Ablieferung

Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Kunden oder die Ablieferung des Kaufgegenstandes erfolgt im Betrieb von Popp, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Der Kunde kommt mit der Abnahme des Werks oder bei der Ablieferung des Kaufgegenstandes in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Meldung der Fertigstellung oder der Bereitstellungsanzeige und/oder Aushändigung oder Übersendung der Rechnung den Auftragsgegenstand abgeholt hat.

Bei Abnahmeverzug kann Popp die marktüblichen Zinsen berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen von Popp auch anderweitig zu den üblichen Bedingungen aufbewahrt werden, Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Kunden.

Nimmt der Kunde, ohne Rechtsgrund, den Auftragsgegenstand nicht ab oder will vom Auftrag oder Kaufvertrag zurücktreten, dann kann Popp von dem Kunden einen pauschalen Schadensersatz wie folgt verlangen:

- 15 % des Kaufpreises bei Neufahrzeugen
- 15 % des Auftragsumfangs bei Werkverträgen
- 10 % des Kaufpreises bei Gebrauchtfahrzeugen.

Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen niedrigeren Schaden nachweist.

V.

Zahlung

Zahlungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes oder Kaufgegenstandes, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung – ohne Abzug – zu leisten. Zahlungen sind in bar zu leisten. Eine andere Zahlungsweise, insbesondere die Entgegennahme von Schecks, bedarf einer besonderen Vereinbarung. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein rechtskräftiger Titel vor oder die Gegenforderung ist unbestritten.

VI.

Erweitertes Pfandrecht

Popp steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Auftragsgegenstand zu.

Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

VII.

Sachmangel

Popp haftet für die in Auftrag gegebenen Arbeiten oder für Mängel am Kaufgegenstand in folgender Weise:

- 1) Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand oder Kaufgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Ansprüche in dem in den Ziffern 2) bis 6) beschriebenen Umfangs nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.
- 2) Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Kunde bei Popp geltend zu machen. Popp behebt den Mangel auf seine Kosten in seinem Betrieb. Wird der Reparaturgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Kunde mit Zustimmung von Popp an den dem Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes nächstgelegenen dienstbereiten Kfz-Meisterbetrieb wenden, wenn sich der Ort des betriebsunfähigen Kaufgegenstandes mehr als 50 km vom Auftragnehmer entfernt befindet.
- 3) Ist der Fehler trotz zweier Nachbesserungsversuche nicht beseitigt worden, kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages oder Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen.
- 4) Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verfahren wie folgt:
 - in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes
 - in einem Jahr ab Abnahme des Werkes,wenn der Kunde ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für andere Kunden gelten in diesen Fällen die gesetzlichen Bestimmungen.
- 5) Ist der Kunde ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, erfolgt der Verkauf von gebrauchten Fahrzeugen, gebrauchten Anhängern und gebrauchten Teilen aller Art unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 6) Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

VIII.

Haftung

- 1) Hat Popp aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrflässig verursacht wurde, so haftet Popp, soweit nicht Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurden, wie folgt beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch den Kunden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet Popp nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
- 2) Für die Beschädigung und den Verlust von Ladegut, Geld, Frachtbriefen, Dokumenten, Kostbarkeiten und Wertsachen aller Art haftet Popp nur, soweit sie ausdrücklich zur Verwahrung angenommen wurden. Der Kunde hat im Zweifel obige Sachen und Gegenstände aus den Fahrzeugen zu entfernen.
- 3) Das Risiko einer Probefahrt geht zu Lasten des Kunden, wenn er selbst oder sein Beauftragter das Fahrzeug während der Probefahrt lenkt.
- 4) Unabhängig von einem Verschulden von Popp bleibt eine etwaige Haftung von Popp bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
- 5) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von Popp für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.
- 6) Popp hat etwaige Schäden und Verluste von Auftragsgegenständen anzuzeigen. Desgleichen ist der Kunde verpflichtet, Schäden und Verluste, für die Popp aufzukommen hat, Popp unverzüglich nach ihrer Entstehung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.

IX.

Eigentumsvorbehalt und ersetzte Teile

- 1) Der Kaufgegenstand und ersetzte Teile bleiben bis zum Ausgleich der Popp aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum von Popp. Ist der Kunde ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen von Popp gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. Auf Verlangen des Kunden ist Popp zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes Popp zu.
- 2) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Kunde über den Kaufgegenstand weder rechtlich verfügen, noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

X.

Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Popp (Amtsgericht Nürnberg/Landgericht Nürnberg-Fürth).

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Im Übrigen gilt bei Ansprüchen von Popp gegenüber dem Kunden dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.